

**Parlamentarischer Vorstoss**

**2020/569**

Geschäftstyp: Motion

Titel: **Unvereinbarkeiten ZAF**

Urheber/in: Csontos Bálint

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: Ackermann, Agostini, Bänziger, Franke, Grazioli, Kirchmayr-Gosteli Julia, Kirchmayr Klaus, Stokar

Eingereicht am: 5. November 2020

Dringlichkeit: —

Die Familienausgleichskassen werden von der zentralen Aufsichtskommission Familienzulagen (§ 31 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen, SGS 838) beaufsichtigt, welche sich aus Vertretern des Kantons, den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern zusammensetzt. Indem diese Kommission mehrheitlich aus den Sozialpartnern besteht, soll erreicht werden, dass sich diese, soweit notwendig, selber gegenseitig kontrollieren. Diese Regelung beinhaltet aber auch die Gefahr von regelmässig auftretenden Interessenskonflikten, wenn die Vertreter der Sozialpartner gleichzeitig an den Kassen beteiligt sind, die sie beaufsichtigen.

**Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Gesetzesänderung vorzulegen, nachdem das Amt als Kommissionsmitglied der ZAF unvereinbar ist mit einer direkten oder indirekten persönlichen oder finanziellen Beteiligung an einer Familienausgleichskasse.**